

Tarifeinheitengesetz: Warte, warte noch ein Weilchen...

Die Anträge der Ärztegewerkschaft Marburger Bund, des deutschen Journalistenverbandes und der Vereinigung Cockpit auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Vollzug des seit 10.7.2015 geltenden Tarifeinheitengesetzes (TEG) hat der *Zweite Senat* des *BVerfG* (NZA 2015, 1271, in diesem Heft) abgelehnt. Der Beschluss lässt die Höhe der Hürden erkennen, die dem *BVerfG* bei einem Stopp eines Gesetzes gesetzt sind. Der *Senat* ließ die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde im Hauptsacheverfahren ausdrücklich offen. Er strebe eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren über die Frage der Verfassungskonformität Ende des Jahres 2016 an. Also beginnt eine neue spannende Wartezeit. Der *Senat* gab die Antwort auf die ihm vorgetragenen Folgen einer fortgesetzten Anwendung des TEG in der Wartezeit. Er könne aus dem bisher Sachverhalt nicht erkennen, dass ohne Anordnung eines Anhaltens des Gesetzesvollzugs die ihm vorgetragenen Nachteile „irreversibel oder nur schwer revidierbar sind.“ Das *BVerfG* nannte drei Schwerpunkte, die gegen den Gesetzesstopp sprechen: Erstens: Soweit die Beschwerdeführer ihre tarifpolitische Handlungsmacht durch das TEG als geschwächt ansehen, liege darin zwar ein Nachteil, gleichwohl untersage das TEG nicht die tarifpolitische Betätigung an sich. Zweitens: Die Tarifvertragsparteien hätten unterschiedliche tarifpolitische Möglichkeiten, den Kollisionsfall bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu vermeiden. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass verdrängte Tarifverträge auch für die Vergangenheit Geltung beanspruchen, falls die Kollisionsregel nichtig sein sollte. Drittens: Es liege dem Gericht keine realistische Prognose vor, ob und wie viel Mitglieder die Beschwerdeführer im Zeitraum bis zur Entscheidung verlieren und nicht wieder zurückgewinnen könnten. Jedenfalls seien die Beschwerdeführer in ihrer tarifpolitischen Existenz nicht ernstlich gefährdet.

Zum Trost der Ablehnung zeigte das *BVerfG* für den Fall einer erheblichen Änderung der tatsächlichen Umstände die Möglichkeit einer neuen Antragsstellung auf. In solchen Fällen könne das *BVerfG* auch von Amts wegen eine einstweilige Anordnung treffen.

„Kleine Gewerkschaft, was nun?“ Die Mitglieder von Minderheitsgewerkschaften werden zur Vermeidung von rechtlichen Missverständnissen darüber zu informieren sein, dass die Tariffähigkeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht ernstlich in Frage gestellt ist. Das Streikrecht bleibt erhalten, weil der Ausgang des Verfahrens offen ist und das TEG nicht das Streikrecht regelt. Daher besteht kein Grund, das sichere Schiff der Tarifautonomie zu verlassen. Nach überwiegender Meinung der Kritiker wird nicht das Schiff der Tarifautonomie sinken, sondern stattdessen wird wohl eher das TEG versenkt oder durch Hinweise an den Gesetzgeber zur Korrektur von Schwachstellen rechtzeitig repariert. Jedoch: Der andere Webfehler des Gesetzgebers in der Tariflandschaft wird erneut deutlich: Gesetznormen über Streik und Aussperrung fehlen. Der Gesetzgeber traut sich trotz der Initiative des Landes Bayern nach wie vor nicht an ein solches Gesetz. Das TEG wird auch nach der Entscheidung des *BVerfG* so oder so die wirklichen Probleme der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft nicht lösen.

